

die Vollstreckung gemäß § 130 b ZPO (Auferlegung eines Zwangsgeldes) beantragt werden.

§ 5 Abs. 2 des 1. FAG trägt der Tatsache Rechnung, daß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Scheidung keine verbindliche Umgangsregelung erfolgte. Wenn man auch davon ausgehen kann, daß in sehr vielen Fällen die Eltern der Verantwortung gegenüber den Kindern gerecht geworden sind und den Umgang für das gemeinsame Kind vernünftig gestalten, so gab es doch auch Fälle, in denen der Umgang unbegründet verweigert wurde oder einverständnis kein Umgang stattfand. Auch hier geht das Gesetz davon aus, daß vor allem eine Einigung der Beteiligten den Interessen der betroffenen Kinder entspricht und orientiert auf die Unterstützung des Jugendamtes. Ist keine Einigung möglich, kann jeder Beteiligte durch Antrag nach Inkrafttreten des 1.FAG ein gerichtliches Verfahren zur Umgangsregelung einleiten.

Ähnlich ist die Situation bei den Kindern, deren Eltern nie miteinander verheiratet waren und für die das Gesetz bisher - anders als § 1711 BGB¹¹ überhaupt keine Umgangsregelung vorsah. Wie § 5 Abs. 2 des 1. FAG orientiert § 46 Abs. 3 auf eine Einigung, ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes. Ebenso kann auf Antrag ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und der Umgang ausgeschlossen werden, wenn das zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Schließlich sind noch die Veränderungen in § 47 Abs. 3 und § 69 Abs. 1 hervorzuheben. In beiden Fällen war der Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes von der Mitsprache bei schwerwiegenden Entscheidungen für dessen weitere Erziehung ausgeschlossen. Das entsprach früheren Rechtsauffassungen. Nunmehr stellen sich diese Regelungen zunehmend als ein Verstoß gegen das grundrechtliche Gleichheitsbehandlungsgebot (Art. 20 Verf. der DDR, vgl. auch Art. 3 GG, Art. 2 und 3 der Konvention über zivile und politische Rechte) dar. Die Beseitigung dieser Benachteiligung bringt die FGB-Regelung insoweit in Übereinstimmung mit dem für die DDR verbindlichen Völkerrecht.

Vorstehend konnten nur die wichtigsten Aspekte der Novellierung dargelegt werden. Es wird Aufgabe der Gerichte sein, in der Anwendung der neuen bzw. neugefaßten Bestimmungen die zweifellos auftretenden Fragen zu den Einzelheiten der Regelung zu beantworten.

¹¹ Gegenwärtig liegt dem Bundestag ein Gesetz über die rechtliche Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind (Nichtehelichen-Umgangsrecht) vor, das in Erweiterung der geltenden Regelung die Entscheidung über das Umgangsrecht in das Ermessen des Gerichts stellt, das sich am Kindeswohl zu orientieren hat.

Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften gemäß Gesetz vom 28. Juni 1990

Dr. KARL-HEINZ HANNEMANN,

Ministerium der Justiz

Gemäß Art. 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18.5.1990 hat sich die DDR verpflichtet, die in der Anlage II des Vertrages aufgeführten Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern.¹ Bei der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und bei der Umgestaltung der Rechtsordnung der DDR war dies ein unverzichtbarer Schritt, der mit der Übernahme bewährter Rechtsvorschriften der BRD und dem Neuerlaß von Rechtsvorschriften der DDR, die der vorgenannten Zielstellung entsprechen, in engem Zusammenhang steht.²

Sowohl die Übernahme von Rechtsvorschriften der BRD als auch der Neuerlaß und die Aufhebung von DDR-Recht dienen der von der DDR im Staatsvertrag übernommenen Verpflichtung, ihr

Recht nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung zu gestalten und sich an der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften zu orientieren.³ Damit werden in Vorbereitung der staatlichen Vereinigung Maßnahmen zur Anpassung des DDR-Rechts an das Recht der BRD als Übergangsschritt auf dem Wege zu einer einheitlichen Rechtsordnung vorgenommen. Die Rechtsanpassung bildet somit eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung der im abgeschlossenen Staatsvertrag verankerten Zielstellung.

Bei der Vorbereitung der Rechtsanpassungsmaßnahmen war zu entscheiden, welche Rechtsvorschriften mit der Inkraftsetzung von Regelungen der BRD bzw. mit dem -Erlaß neuer Regelungen aufzuheben sind und welche zweckmäßigerweise durch ein Rahmengesetz geändert oder außer Kraft gesetzt werden sollten. Im Gesetz über die Änderung und Aufhebung von Gesetzen der DDR vom 28.6.1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483), sog. 2. Rahmengesetz, werden daher nur diejenigen Aufhebungen und Änderungen erfaßt, die nicht aufgrund des Rahmen- oder Mantelgesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR vom

28.6.1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357) sowie durch Einzelgesetze erfolgt sind. Die in der Anlage III des Staatsvertrages enthaltenen Rechtsverordnungen und weiteren Rechtsvorschriften werden durch gesonderte Rechtsverordnungen des Ministerrates aufgehoben bzw. geändert.

Die ausdrücklichen Regelungen der Rahmengesetze vom 21.6.1990 und vom 28.6.1990 und Einzelregelungen zur Aufhebung von Rechtsvorschriften der DDR werden durch die im Staatsvertrag festgelegten Bestimmungen ergänzt, wonach den Grundsätzen aus Art. 2 Abs. 1 des Vertrages entgegenstehende Vorschriften der DDR-Verfassung über die Grundlagen ihrer bisherigen sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung (Art. 2 Abs. 2 des Vertrages) sowie Vorschriften, die den einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt einschließlich Gesetzgebung und Rechtsprechung auf die entsprechenden Staatsziele verpflichten (Gemeinsames Protokoll über Leitsätze, A. I. 2.), nicht mehr anzuwenden sind.

In gleicher Weise wie die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion als bedeutsamer Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit verstanden wird, erfolgt auch die Rechtsanpassung mit dem Ziel, eine einheitliche deutsche Rechtsordnung zu schaffen. Aus dem abzuschließenden Einigungsvertrag werden sich weitere wesentliche Grundlagen und Aufgaben für die Schaffung der einheitlichen Rechtsordnung ergeben. Dadurch erhält der begonnene Rechtsanpassungsprozeß neue Impulse. Die Übernahme wesentlicher Teile des Rechts der BRD macht die erneute Prüfung des mit den Rahmengesetzen vom 21.6. und 28.6.1990 erreichten Anpassungsstandes erforderlich.

Im folgenden wird auf die mit dem Rahmengesetz vom 28.6.1990 vorgenommenen Gesetzesänderungen und -aufhebungen eingegangen.

Aufhebung des Vertragsgesetzes und Änderung des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge

Da mit dem Übergang zur Marktwirtschaft das Vertragsgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) als Kern der von dem zentralistischen staatlichen Leitungs- und Planungssystem geprägten kooperationsrechtlichen Regelungen seine Existenzberechtigung ver-

¹ Gesetz zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Mai 1990 (Verfassungsgesetz) vom 21.6.1990 (GBl. I Nr. 34 S.331).

² Vgl. G. Brandt/R. Zieger, „Rechtsanpassung zwischen der DDR und der BRD auf den Gebieten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion“, NJ 1990, Heft 7, S. 270.

³ Gemeinsames Protokoll über Leitsätze, A.I. (GBl. I 1990 Nr. 34 S. 339).